

Erscheint täglich  
früh 6<sup>½</sup> Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannstadt 8.

Sprechstunden der Redaktion:

Mittwochtag 10—12 Uhr.

Donnerstag 5—6 Uhr.

zu den Redaktionssälen eingeladen werden kann nach 10 Uhr Schließung nicht mehr.

Zeitung für die nächstfolgende Sonnabend 10 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, zu Sonn- und Feiertagen 10 Uhr bis 5 Uhr.

Zu den Filialen für Inf.-Annahme:

Cafe Stremm, Universitätsstraße 1.

Café Wölfe.

Aufzugsstube, 10. Stock u. Röntgenbüro 7.

und ab 1/2 Uhr.

Zeitung für die nächstfolgende Sonnabend 10 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, zu Sonn- und Feiertagen 10 Uhr bis 5 Uhr.

Zu den Filialen für Inf.-Annahme:

Cafe Stremm, Universitätsstraße 1.

Café Wölfe.

Aufzugsstube, 10. Stock u. Röntgenbüro 7.

und ab 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Alte Zeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 13. April 1888.

Nr. 104.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Da den Sonnabenden während der vierjährigen Osterzeit wird der Befehl im den Befestigungen in Leipzig wie folgt wahrgenommen:

##### I. Orts-, Wache- und Postbeschaffung.

Die Befestigung der Städte, Gutsbezirke und Vororten führt in den zum Geschäftsbetrieb des Befestigungs- (Rathaus) gehörigen Stadtteilen am Sonntag, den 15. April während des ganzen Tages in derselben Umfang wie an Wochen- und Feiertagen und bis 5 Uhr. Am Sonntag, den 22. April wird die Befestigung beschlossen wie an Wochen- und Feiertagen aufgeteilt; Nachmittag erfolgt eine Befestigung um 5 Uhr, die ist dies von dem Befestigungs- (Rathaus) hauptsächlich betreffende Stadttheile.

Die Postbeschaffung wird an den Sonnabenden der Rechtzeit berücksichtigt wie an den Wochen- und Feiertagen wahrgenommen; Nachmittag wird ausschließlich der für den Befestigungs- (Rathaus) bestimmten Stadttheile einer Befestigung der Poststelle um 5 Uhr hat.

##### II. Dienstleistungen für den Verkehr mit dem Publikum.

Bei dem Rathaus I (am Augustaplatz) werden die Schalterstunden am Sonnabend, den 15. und am Sonnabend, den 22. April wie an den Wochen- und Feiertagen, d. h. von 7 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Nachm. eingeschlagen.

Bei den übrigen Postanstalten im Leipzig haben eine Ausdehnung des Belehrungsdienstes und des Schatzes sowie an den in die Weitheit folgenden Sonnabenden nicht statt.

Leipzig, 10. April 1888.

Der Amtsleiter Ober-Buchdirektor.

#### Bekanntmachung.

Bei unserem Stadtbüro, welches den Dienst im Stadttheater, in der Kirche und dem Gewandhausamt zu vertragen hat, soll möglichst bald ein Sitz eines Aspiranten für die Wünsche, welche mit einem Jahreseinkommen von 1000 Mark ausgestattet ist, bestellt werden.

Geachtete Bewerber, welche sich ein Beispiel zu unterziehen haben, wollen ihre Schritte (event. mit Bezugsaufnahmen) bis spätestens

zum 20. April d. J.

bei uns einreichen.

Die Aufstellung hat zunächst auf ein Probejahr zu erfolgen.

Leipzig, den 10. April 1888.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 2220.

Oberbürgermeister.

Willib. H.

#### Bekanntmachung.

Die Ausführung der Trottoirbauung im

##### "Brenner-Gäßchen"

soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, auf und können sofort eingeschlagen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Begrüßte Offerten sind verriegelt und mit der Aufschrift

##### "Trottoirlegung im Brenner-Gäßchen"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 28. April 1888, Nachmittag 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 9. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig

Ib. 1261.

Gassenbau-Deputation.

#### Bekanntmachung.

Die Trottoirarbeiten in der Brühlstraße sowie diejenigen in der Straße zwischen Leibniz- und Höfe sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, auf und können sofort eingeschlagen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Begrüßte Offerten sind verriegelt und mit der Aufschrift

##### "Trottoirarbeiten in der Brühlstraße"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 28. April 1888, Nachmittag 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 10. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig

Ib. 1267.

Gassenbau-Deputation.

#### Bekanntmachung.

Die Ausführung der Trottoirarbeiten in der

##### "Römerstraße"

soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, auf und können sofort eingeschlagen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Begrüßte Offerten sind verriegelt und mit der Aufschrift

##### "Trottoirlegung in der Römerstraße"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 28. April 1888, Nachmittag 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 9. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig

Ib. 1260.

Gassenbau-Deputation.

#### Bekanntmachung.

Die Pfisterung des Käppelweges von der Nürnberger Straße bis zum Windmüllenvorwerk soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, auf und können sofort eingeschlagen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Begrüßte Offerten sind verriegelt und mit der Aufschrift

##### "Pfisterung des Käppelweges"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 28. April 1888, Nachmittag 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 10. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig

Ib. 1268.

Gassenbau-Deputation.

#### Bekanntmachung.

Die Pfisterung des Käppelweges von der Nürnberger Straße bis zum Windmüllenvorwerk soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Liebau-Behörde, Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, auf und können sofort eingeschlagen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Begrüßte Offerten sind verriegelt und mit der Aufschrift

##### "Pfisterung des Käppelweges"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 28. April 1888, Nachmittag 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 10. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig

Ib. 1266.

Gassenbau-Deputation.

#### Bekanntmachung,

##### das Weidewesen betr.

Wie Rücksicht auf den vorliegenden Beginn der Ostermesse bringt das unterzeichnete Weideamt die nachstehenden Bekanntmachungen des Weidergessellats mit dem Bemühen in Erinnerung, daß die Verordnungung dieser Befreiungen Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder entsprechende Haft nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Expeditionen der II. Abteilung des Weidergessellats (Kreis 3, 1) während der Vorwoche der Messe Sonnabend von 7 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 7 Uhr, sowie an den Weinfesttagen Sonnabend von 9 bis 12 Uhr dem Publicum geöffnet sind.

Hierbei nehmen wir Beratung, auch auf die weiteren Bekanntmachungen des Weidergessellats unter dem Hinzuholen zu vermeiden, daß die zuständigen Bezirkshauptmannstellen an den Wochen- und Feiertagen von 8 bis 1 Uhr und Nachmittag von 4 bis 7 Uhr, sowie an den Sonntagen von 11 bis 12 Uhr zur Entgegennahme der Meldungen biegsamer Einwohner zugänglich sind.

Leipzig, am 7. April 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Freiherrnleiter. Baugart. E.

#### Bekanntmachung

aus dem Weidergessellat der Stadt Leipzig vom 10. October 1888, § 11. Sicher in einem Gehäuse oder in einem mit Herbergswert berechnung versehene Kleiderkasten einzuladen und über Nacht darüber zu wachen, ist vom Gesetz als Raubthebe und grob, falls er vor 5 Uhr Nachmittags entsteht, nach dem Tage der Aufzehrung, entweder über den Betrag des Weidergessellats oder über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 12. Wer in Privathäusern abliegende Kleider, sogenannte Kleiderkästen, sich selbst oder anderen als 3 Tage hier verbleiben lässt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 13. Wer in Privathäusern abliegende Kleider, sogenannte Kleiderkästen, sich selbst oder anderen als 3 Tage hier verbleiben lässt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 14. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 15. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 16. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 17. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 18. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 19. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 20. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 21. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 22. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 23. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 24. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 25. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 26. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 27. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 28. Wer in Privathäusern abliegende Kleider länger als 3 Tage hier verbleibt, ist vom Gesetz als Raubthebe und über den Betrag des Weidergessellats des nächsten Tages zu bestrafen.

§ 29. Wer